

Informationsblatt zu Brauchtumsveranstaltungen überreicht durch:

TÜV Hessen

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Darmstadt

Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 600 540
Telefax (0 61 51) 600 627

Frankfurt

Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt
Telefon (0 69) 7916 432
Telefax (0 69) 7916 497

Kassel

Raiffeisenstr. 20, 34081 Kassel
Telefon (05 61) 2091 400
Telefax (05 61) 2091 413

Wiesbaden

Stielstraße 1a, 65201 Wiesbaden
Telefon (06 11) 1888 521
Telefax (06 11) 1888 515

Hanau

Bruchköbeler Landstr. 93, 63452 Hanau
Telefon (0 61 81) 9808 610
Telefax (0 61 81) 9808 615

Gießen

An der Automeile 18, 35398 Gießen
Telefon (06 41) 9861 1520
Telefax (06 41) 9861 1525

Bad Hersfeld

An der Haune 8, 36251 Bad Hersfeld
Telefon (0 66 21) 914 305
Telefax (0 66 21) 914 569



Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen; Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.

Sehr geehrter Faschingszugteilnehmer, sehr geehrter Interessent an einer Brauchtumsveranstaltung,

der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen am 18.7.2000 klare Maßgaben veröffentlicht. Wenn Sie im Vorfeld einer Begutachtung durch unsere Sachverständigen folgende Punkte klären können wird auf der einen Seite die Abnahme erstens möglich, zweitens schneller durchführbar (kostengünstiger) und auf der anderen Seite wissen Sie welche Schwerpunkte auch beim Kauf und beim Bau der Fahrzeuge zu beachten sind. Dieses Informationsblatt kann nur als Erläuterung und Übersicht zu selbstverständlich allen weiterhin geltenden Vorschriften angesehen werden.

Betriebserlaubnis: Sie ist erforderlich bei einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Diese kann durch eine Betriebserlaubnis, einen Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief nachgewiesen werden. Die in diesen Unterlagen ersichtliche Fahrgestellnummer muss an dem entsprechenden Fahrzeug auffindbar und lesbar sein. Die Nummer ist zumeist vorne rechts am Fahrzeug im Rahmen eingeschlagen. Das amtliche Kennzeichen des Zugfahrzeugs muss lesbar auf der Zu- und Abfahrt am Anhänger angebracht sein.

Anhängierzugvorrichtungen (Zugdeichseln): Diese müssen mit einer Bauartgenehmigung versehen sein. Die Bauartgenehmigung ist an der Verbindungseinrichtung auf einem Schild oder in eingeschlagener Ausführung ablesbar. Die Verbindungseinrichtung darf nicht verbogen sein. Es darf an der Verbindungseinrichtung weder geschweißt noch gerichtet werden oder in einer anderen Art und Weise Veränderungen vorgenommen werden. Die Zugöse sollte im eingekuppelten Zustand nicht zuviel Spiel aufweisen.

Bereifung: Die Reifen dürfen nicht überaltert sein. Risse, Beschädigungen oder Ausbrüche an den Flanken der Reifen sowie eine Profiltiefe von weniger als 1,6 Millimeter sind nicht zulässig, die Tragfähigkeit muss ausreichend sein.

Korrosion: Die Korrosion an tragenden Teilen wie Hauptrahmen, Drehschemel, Verbindungseinrichtung, Achsen darf nicht übermäßig sein. Risse oder Durchrostungen sind nicht zulässig. Eventuelle Reparaturen sind fachgerecht durchzuführen.

Beleuchtung: Auf der abgesperrten Zugstrecke ist eine Beleuchtung an den Fahrzeugen nicht vorgeschrieben. Auf der Zu- und Abfahrt muss die erforderliche Beleuchtung allerdings vorhanden sein. An den Anhängern sind mindestens erforderlich: Blinker, Rücklicht, Bremslicht und dreieckige Rückstrahler jeweils rechts und links in zulässiger Form.

Bremsanlage: Bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 Tonnen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muss. Die erreichbare Verzögerung muss allerdings so groß sein, dass der vollbeladene Anhänger in einem Gefälle / in einer Steigung von 18 Prozent selbsttätig zum Stehen kommt. Das heißt, dass die abgehängte Zugdeichsel durch ihre Gewichtskraft eine Bremsung einleiten muss, die diese Verzögerung erreicht. Die Zugkombination muss bei einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h innerhalb von 6,5 Metern und bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h innerhalb 9 Metern zum Stehen kommen.

Personenbeförderung: Werden auf den Fahrzeugen (Anhänger und oder Zugfahrzeug) Personen befördert, muss der Boden rutschfest und stabil ausgeführt sein. Die Ein- und Ausstiege dürfen nur seitlich oder hinten sein, auf keinen Fall dürfen sie zwischen zwei Fahrzeugen sein. Alle Einrichtungen (Sitzbänke Tische, Schränke, etc.) müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Brüstungshöhe muss bei stehender Beförderung 1 Meter und bei sitzender Beförderung oder Beförderung von Kindern 80 Zentimeter betragen. Die Brüstungen müssen so stabil ausgeführt werden, dass nicht nachgeben, wenn sich alle Mitfahrer anlehnen. Die Höhenangabe gilt für alle unmittelbar hinter den Brüstungen befindlichen Steh- bzw. Sitzflächen. Kinder müssen mindestens von einer erwachsenen Person begleitet werden. Türen müssen von innen und außen zu öffnen sein. Es dürfen keine gefährlichen Kanten innen wie außen entstehen.

Abweiser: Die Abdeckung der Räder und auch der Zwischenräume zwischen den Achsen muss stabil ausgeführt werden und darf nicht mehr als 25 Zentimeter Freiraum zum Boden lassen (Zugordnung Wiesbaden). Die Abdeckung muss auch vor der Vorderachse des Anhängers ausreichen.

Anhänger: Grundsätzlich dürfen zur Personenbeförderung im Sinne dieses Merkblatts nur mehrachsige Fahrzeuge Verwendung finden.